

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

- Nur per E-Mail -

Kehl am Rhein, den 10.Mai 2023

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Richtlinienentwurf Stellung nehmen zu können.

Das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (im Folgenden: ZEV) ist ein seit 30 Jahren bestehender Verein, der sich für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Kontext des Europäischen Binnenmarktes einsetzt. An den Verein angegliedert sind unter anderem das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland und das Centre Européen des Consommateurs France, die beide Teil des ECC-Netzwerks sind, weiter die nationalen Kontaktstellen für die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung für Deutschland und Frankreich, die E-Commerce-Verbindungsstelle, die deutsche und französische Kontaktstelle für Geoblocking und das Portal21. Unter dem Dach unseres Vereins wird damit seit nun 30 Jahren erfolgreich Verbraucherschutz – vor allem im grenzüberschreitenden Kontext – betrieben. Wir erlauben uns daher zu dem nun vorgelegten Entwurf und insbesondere zu den konkret aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Einführung eines Europäischen Reparaturinformationen Formulars (Artikel 4)

Die Einführung eines Formblatts für standardisierte Kostenvoranschläge ist zu begrüßen. Ein Mindeststandard der vorvertraglich mitzuteilenden Informationen ist unter Verbraucherschutzgesichtspunkten hilfreich und führt für beide Parteien zu Rechtssicherheit bezüglich der Erfüllung bereits bestehender Informationspflichten. Allerdings dürften die geforderten Informationen bereits jetzt von der Mehrheit der Reparaturbetriebe zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht schlicht dem Eigeninteresse der Unternehmen.

Anzumerken ist, dass keine Regelung zur Sprache enthalten ist, in der das Formblatt zur Verfügung gestellt werden soll. Um die Nutzung im grenzüberschreitenden Bereich zu erleichtern wäre es

wünschenswert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher dieses auch in einer anderen Sprache anfordern können. Eine Reparatur im Nachbarland, etwa, weil man dort einkauft oder arbeitet, dürfte durchaus verbreitet sein. In der praktischen Umsetzung sollte dies kein Problem darstellen, da ein Musterformular in allen Amtssprachen in Anhang I zur Verfügung steht.

Zur Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur außerhalb der Gewährleistung (Artikel 5 mit Informationspflicht in Artikel 6)

Artikel 5 als eigentliches „Recht auf Reparatur“ ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Reparatur. Seine Tragweite ist aber leider auf die Gerätetypen beschränkt, für die ein in Anhang II aufgeführter Rechtsakt mit Anforderungen an die Reparierbarkeit besteht. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt eine recht geringe Anzahl. So wären beispielweise Kaffeemaschinen, Herdplatten und Wasserkocher nicht umfasst. Die geplanten Verordnungen zu Wasserkochern, Handtrocknern und Kompressoren wurden durch die Kommission noch in der Vorbereitungsphase eingestellt, da der Aufwand einer Verordnung nicht im Verhältnis zum Einsparpotenzial des Gerätetyps stand. So dürfte das Verhältnis von Aufwand und Nutzen für die allermeisten Kleingerätetypen aussehen. Die Folge ist, dass für diese nach Artikel 5 in seiner jetzigen Form nie eine Reparaturpflicht bestehen würde.

Die sich anschließende Frage betrifft die Reichweite der Reparaturpflicht nach Artikel 5. Hier erscheint der Wortlaut nicht eindeutig. Die englische und französische Version des Artikels legen nahe, dass die Pflicht nur so weit besteht, wie die Reparierbarkeit in der entsprechenden Öko-Design-Verordnung festgelegt ist. Die deutsche Übersetzung bezieht den „Umfang der Reparierbarkeit“ nur auf die Qualifikation eines geeigneten Rechtsaktes für Anlage II, scheint insoweit aber zu kurz zu greifen. Ausweislich der Erwägungsgründe 16 und 17 ist diese Einschränkung vom Gesetzgeber beabsichtigt. Dies bedeutet, dass zu bereits nach den Öko-Design-Verordnungen bestehenden Konstruktionspflichten und vorzuhaltenden Ersatzteilen nur hinzukommt, dass die vorgeschriebenen Teile auch kostenpflichtig eingebaut werden müssen. Die tatsächliche Reichweite der „Verpflichtung zur Reparatur“ ist damit sehr begrenzt.

Das ZEV begrüßt die flankierende Informationspflicht in Artikel 6.

Zur Einführung einer Online Plattform für Reparaturen und überholte Waren (Artikel 7)

Die Einführung einer zentralen Plattform, um das Auffinden geeigneter Dienstleister zu vereinfachen ist zu begrüßen. Wir sehen hier bereits am französischen Beispiel ([Longue vie aux objets | ADEME](#)), dass eine solche Plattform sinnvoll ist. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht eine europäische Plattform besser wäre, um Ressourcen zu sparen und einen einheitlichen Standard zu sichern. Die Informationen könnten so auch leicht in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden und damit die Nutzung für z.B. GrenzgängerInnen erleichtern.

Allerdings erschließt sich dem ZEV nicht, weshalb diese Plattformen auch Händlern von überholten Waren zur Verfügung gestellt werden soll.. Bisher gibt es keinen europäischen gesetzlichen Rahmen, um die Gewährleistung bei überholten Waren zu regeln. Diese gelten schlicht als gebraucht, werden aber meist als separate Produktgruppe beworben, gehandelt und eingepreist. Im Rahmen der

Folgenabschätzung hat die Kommission erwogen, den Gewährleistungszeitraum für überholte Waren zu verlängern. Hierzu findet sich aber keine Regelung im vorgelegten Vorschlag mehr. Damit wird durch die Einbeziehung von Verkäufern überholter Produkte einseitig deren Sichtbarkeit erhöht, ohne dass zum Ausgleich neue Pflichten entstehen

Grundsätzlich wird mit dem Verkauf von überholten Produkten zwar auch das Ziel einer längeren Nutzung verfolgt. In vielen Fällen werden die begehrten aktuelleren Modelle von beispielsweise Smartphones gar nicht im eigentlichen Sinne repariert, sondern es handelt sich schlicht um Rückläufer aus dem Onlinehandel, die nicht mehr als neu verkauft werden können. Dieses Geschäftsmodell sollte daher weiter regulatorisch eingefasst werden, bevor eine weitere Plattform geboten wird.

Zum Vorrang der Reparatur gegenüber der Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung, wenn Kosten der Ersatzlieferung mindestens den Reparaturkosten entsprechen (Artikel 12)

Von der Kommission wurden verschiedene Mechanismen erwogen, um Verbraucherinnen und Verbraucher zur Reparatur statt der Ersatzlieferung zu bewegen. Nach den hierzu durchgeführten Wirksamkeitsstudien stellt der verbindliche Vorrang die wirksamste Maßnahme dar. Diese stellt für beide Vertragsparteien eine Einschränkung dar, die aber gerechtfertigt erscheint.

Welche Kosten konkret in den Vergleich einfließen werden, ergibt sich aus der vorgeschlagenen Regelung nicht. Bei vielen Produkten dürften die Kosten für Reparatur aber bereits schlicht aufgrund der deutlich günstigeren Produktion in Drittländern teurer sein. Zu denken ist hier etwa an Kleidung, Schuhe und Kleielektronik. Zudem stellt sich die Frage, weshalb nicht grundsätzlich die Reparatur Vorrang haben sollte. Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit, eine Art der Gewährleistung zu verweigern, falls diese unverhältnismäßig ist.

Es erscheint daher auch denkbar, grundsätzlich der Reparatur Vorrang zu geben und es dem Verkäufer zu überlassen, im Zweifelsfall die Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit darzulegen.

Sonstige Anmerkungen

Insgesamt lässt der Vorschlag Überlegungen zum **Problem der Wirtschaftlichkeit der Reparatur** vermissen. Hier findet sich einzig die Überlegung, durch Preisvergleiche mittels des Reparaturformulars seitens der VerbraucherInnen werde sich ein Wettbewerb entwickeln. Dabei zeigt die Praxis, dass gerade der Kostenfaktor entscheidend für die Bereitschaft zur Reparatur ist. Aus diesem Grund werden Reparatur-Bonusprogramme wie in Österreich und Thüringen so gut angenommen. Dieser Punkt wird nach dem Vorschlag vollständig den Mitgliedsstaaten selbst überlassen, sei es über Gutscheinprogramme, sei es über die Anwendung verringerter Umsatzsteuersätze oder durch sonstige Maßnahmen. Auch wenn dies der begrenzten Gesetzgebungskompetenz geschuldet sein mag, ist es bedauerlich. Hier gibt es Raum für den nationalen Gesetzgeber, das eigene Engagement für das Recht auf Reparatur zu zeigen.

Auch nicht im Vorschlag der Kommission umgesetzt wurden Überlegungen zur **Anpassung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist**. Justizkommissar Reynders hat hierzu mitgeteilt, es sei schlicht zu

kompliziert und kleinteilig, von der pauschalen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren rechtssicher abzuweichen. Auch wenn dies nachvollziehbar ist, wäre es wünschenswert, zumindest einen Rahmen zu schaffen, in dem eine längere Selbstverpflichtung für Hersteller und Verkäufer möglich ist. Dies wäre durch eine Ergänzung von Artikel 10 Nr. 1 der Richtlinie EG 2019/771 denkbar: „Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht und innerhalb von zwei Jahren **oder innerhalb eines durch den Verkäufer zugesagten Zeitraums** offenbar wird.“. Bereits jetzt stellen Zusagen des Verkäufers zur Haltbarkeit der Ware eine objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit gemäß Artikel 7 der Richtlinie EG 2019/771 dar. Gerade in Bezug auf Waren, bei denen von einer deutlich längeren Lebensdauer als zwei Jahren auszugehen ist (insbesondere Haushaltsgroßgeräte), erscheint eine entsprechende Anpassung sinnvoll.

Eine entsprechende Positionierung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu den aufgeworfenen Punkten würde das ZEV daher sehr begrüßen. Gerne stehen wir den Ministerien mit unserer Expertise im grenzüberschreitenden Zusammenhang zur Zusammenarbeit zur Verfügung.